

RICHTLINIEN DER GEMEINDE STRASS IM ZILLERTAL FÜR DIE ZUSATZFÖRDERUNG DER NUTZUNG DER PHOTOVOLTAIKENERGIE IN PRIVATEN GEBÄUDEN

§ 1 FÖRDERUNGSGEGENSTAND

Die Gemeinde Strass im Zillertal gewährt für den Einbau von Anlagen der Photovoltaikenergie in privaten Gebäuden einen einmaligen Zuschuss.

§ 2 VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE FÖRDERUNG

1. Die Landes- oder Bundesförderung ist Voraussetzung für eine Zusatzförderung durch die Gemeinde
2. Die Förderung gilt nur für private Haushalte; pro Anlage

§ 3 FÖRDERUNGSWERBER/IN

1. Förderungswerber können Eigentümer, Miteigentümer, Bauberechtigte oder Bestandsnehmer (Mieter, Pächter) einer Wohnung oder eines Gebäudes sein. Der Hauptmieter bzw. Pächter muss die Zustimmung des Eigentümers, der Untermieter zusätzlich die Zustimmung des Hauptmieters für Durchführung von baulichen Maßnahmen haben.
2. Bei Wohnhausanlagen und Mehrfamilienhäuser, wo eine gemeinsame Anlage errichtet/ genutzt wird, muss jeder seinen förderbaren Anteil selbst beantragen. Jede Wohnung reicht zur Förderung ein, mit demselben Anspruch wie auch ein Einfamilienhaus.

§ 4 FÖRDERUNGSHÖHE

je € 150,- von 1 – 3 kWp
je € 100,- von 4 – 8 kWp
Gesamtförderungsbetrag: max. € 950,-

§ 5 FÖRDERUNGSABWICKLUNG

1. Fachunternehmer-Erklärung Stromspeichersystem
2. Hersteller-Erklärung Stromspeichersystem
3. Verständigungsschreiben an Gemeinde (Zusage der Landes- oder Bundesförderung)

§ 6 VERFAHREN FÜR FÖRDERUNG DER PHOTOVOLTAIKANLAGE

1. Kostenzuschüsse für eine Photovoltaikanlage werden nur aufgrund eines Ansuchens einmalig gewährt. Für dieses Ansuchen ist das in der Gemeinde Strass erhältliche Formular zu verwenden.
2. Das Ansuchen ist spätestens 6 Monate nach Fertigstellung der Maßnahme bzw. Inbetriebnahme der Anlage einzureichen.
3. Die Auszahlung erfolgt ausschließlich durch Überweisung auf ein Bankkonto.

§ 7 RÜCKZAHLUNG DER FÖRDERUNG

Der gewährte Kostenzuschuss ist zurückzubezahlen, wenn

- a) die Förderung zu unrecht oder aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben der Förderungswerber gewährt wurde
- b) die Förderung widmungswidrig verwendet wird
- c) die Photovoltaikanlage nicht mindestens 10 Jahre ab Auszahlung des Kostenzuschusses widmungsgemäß verwendet wird
- d) der Förderungsnehmer behördliche Prüfungen be- oder verhindert

§ 8 SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Die Höhe der Förderungen wird jährlich mit den Gemeindegebühren neu festgesetzt.